



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen.
3. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr, der Leihgebühren und evtl. Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres gültig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Status des Mitglieds	Beitrag
Aktive Mitgliedschaft	90 Euro / Jahr
Aktive Mitgliedschaft Studenten, Rentner, Arbeitslose, SoHi-Empfänger, Ehepartner von Mitgliedern o. e. E.	60 Euro / Jahr
Familienmitgliedschaft UWSC (2 Erwachsene und alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr)	200 €/Jahr
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	45 Euro / Jahr
Zweitmitgliedschaft im UWSC (über anderen Verein im VDST versichert)	45 Euro / Jahr
Passive Mitgliedschaft UWSC (nur Mitglied/Versichert im VDST)	45 Euro / Jahr

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beiträge
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält Beiträge zum VDST, zum TSV/NRW, zum LSB/NRW, zum SSB/Do, zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und zur GEMA enthalten.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils zur Hälfte im ersten Quartal und dritten Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto des Kontoinhabers eingezogen.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
6. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird.
7. Die eventuelle Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Einzug des Mitgliedsbeitrags ebenfalls eingezogen.
8. Der Vorstand hat das Recht ausnahmsweise die Aufnahmegebühr und /oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.



9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 4 Gebühren

1. Die Gebühren für Tauchkurse, Taucherpässe, Abnahmekarten/PICs und Passeinkleber sind im Mitgliedsbeitrag nicht enthalten, sondern werden gesondert erhoben.
2. Für zusätzliche Sportangebote können gesondert Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
3. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Stadtsparkasse Dortmund

BIC (Bank Identifier Code):

DORTDE33XXX

IBAN (International Banking Account Number):

DE16440501990471003999

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2015 in Kraft.